

S A T Z U N G

§ 1

Name, Sitz, örtliche Basis

Der Verein führt den Namen „Island- und Gangpferdefreunde Kastanienwald, Schlossborn" und hat seinen Sitz in Glashütten-Schlossborn. Die örtliche Basis der Vereinstätigkeit ist das Islandpferdegestüt Kastanienwald.

§ 2

Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied im IPZV Landesverband Hessen und im Landessportbund Hessen. Ferner im Kreisreiterbund Wiesbaden-Main-Taunus und durch den Regionalverband Hessen-Nassau, Mitglied des Hessischen Reit- und Fahrverbands und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 3

Zweck und Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein bezweckt:
 - 1.1. die Förderung des Island- und Gangpferdereitsports als Freizeitaktivität im Sinne eines Ausgleichsports und zur Vertiefung der Tier- und Naturliebe.
 - 1.2. die Ausbildung von Reiter und Pferd.
 - 1.3. die Aufklärung und Förderung des Tierschutzes im Rahmen artgerechter Haltung und im Umgang mit Pferden.
 - 1.4. die Förderung des Reitsports in der freien Landschaft zur Erholung im Sinne des Freizeitreitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege und Erhaltung der Landschaft.
 - 1.5. dafür einzutreten, dass das Recht in der Natur, das heißt in Feld und Wald zu reiten, erhalten bleibt.

- 1.6. die Förderung und Ausbildung des Gangpferdes zum Freizeitgebrauchspferd sowie der Spezialgangarten Tölt und Pass.
 - 1.7. die Durchführung von Reitlehrgängen und -veranstaltungen.
 - 1.8. die Förderung von Gesundheit und Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend.
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne §§ 51 - 68 der Abgabenordnung. Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
- Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen des Vereins an den IPZV e.V., Bad Salzdetfurth, oder eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts zur Förderung der Island- und Gangpferdereiterei übertragen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig. Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Personen, die bereits Mitglied in einem Reit- und Fahrverein sind, oder die es später werden, müssen für die Teilnahme an Wettbewerben oder Abzeichen-Prüfungen bzw. an einer Trainerausbildung gem. IPO, LPO, WBO, API bzw. APO ihre Stammmitgliedschaft und damit ihre Startberechtigung über den IGF erklären. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand des IGF eine anders lautende Genehmigung erteilen.

4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände.
5. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod aus dem Verein.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch den gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
3. Der Austritt muss bis zum 31.Okt. eines Jahres schriftlich erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - 4.1. wegen Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag, der trotz Mahnung innerhalb von sechs Monaten nicht ausgeglichen wurde,
 - 4.2. wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - 4.3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - 4.4. wegen eines Verstoßes gegen den Tier- oder Naturschutz,
 - 4.5. wegen unehrenhafter Handlungen,
 - 4.6. wenn es das Vereinsinteresse schädigt, ernsthaft gefährdet oder sich grob unsportlich verhalten hat.
5. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig, die mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder endgültig entscheidet.
6. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
7. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf eine Rückzahlung des (anteiligen) Jahresbeitrags oder sonstige materielle Entschädigungen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein, im Rahmen dieser Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - 2.1. die Satzung einzuhalten und die satzungsgemäßen Anordnungen der Organe zu befolgen.
 - 2.2. die festgelegten Beiträge an den Verein zu zahlen.
 - 2.3. keinerlei ehrenrührige oder unsportliche Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Reitsports und des Vereins schaden.
3. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - 3.1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - 3.2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - 3.3. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

§ 7

Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Die Art und Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Höhe des Beitrags wird durch eine Beitragsordnung geregelt.

Die Beiträge werden durch Lastschrift eingezogen. Mit der Anmeldung ist der Verein hierzu zu ermächtigen. Der Beitrag wird i.d.R. zum 1. März des Jahres eingezogen.

§ 8

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

2. Bei der Wahl eines Jugendwartes steht das Stimmrecht Mitgliedern ab dem 8. Lebensjahr zu.
3. Voraussetzungen für die Wählbarkeit in den Vorstand sind das vollendete 18. Lebensjahr, sowie die volle Geschäftsfähigkeit.

§ 9

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Jugendversammlung

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal im Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - 3.1. der Vorstand beschließt
 - 3.2. mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt.
4. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Vertreter in schriftlicher Form. Die Schriftform ist auch durch die Versendung als E-Mail gewahrt.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
9. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

10. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
11. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied das verlangt.
12. Über die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzung ist Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Die Vornahme der satzungsgemäßen Wahlen.
2. Die Wahl der Kassenprüfer.
3. Die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes, sowie die Entlastung des Vorstandes.
4. Die Festlegung von Beiträgen und Umlagen.
5. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11

Jugendversammlung

Die jugendlichen Mitglieder des Vereins bilden die Reiterjugend und geben sich eine Jugendordnung. Der Reiterjugend gehören die Vereinsmitglieder an, die im laufenden Geschäftsjahr ihr 8. Lebensjahr vollenden, bis zu dem Geschäftsjahr (einschließlich), in dem sie ihr 25. Lebensjahr vollenden.

§ 12

Vorstand

Der Vorstand wird gebildet aus:

1. Erster Vorsitzender
2. Zweiter Vorsitzender
3. Schriftführer
4. Kassenwart
5. Sportwart
6. Freizeitwart
7. Jugendwart

Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Alle Beschlüsse bedürfen einer einfachen Mehrheit. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand kann, wenn niemand widerspricht, in einer Abstimmung gewählt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, so ist eine Ergänzungswahl für die Zeit bis zum Ende seiner regulären Amtszeit vorzunehmen. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Diese sind allein vertretungsberechtigt.

§ 13

Geschäftsordnung

1. Die Tätigkeitsbereiche und die Aufgabenverteilung können in einer Geschäftsordnung geregelt werden. Die Geschäftsordnung ist von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.
2. Die jugendlichen Mitglieder geben sich eine Jugend- Geschäftsordnung.

§ 14

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tag der Genehmigung durch das Registergericht in Kraft.

§ 15

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Königstein im Taunus.